



Dezernat III / Amt 66

13.09.2022

**14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
13.09.2022 / 17 Uhr**

Mitteilung der Verwaltung

Sachstand zur Planung Ohligser Straße:

Die Verwaltung teilt mit, dass die Planung der Ohligser Straße im Zuge der aufgenommenen Hinweise und Anregungen des Fachausschusses vom 31.05.2022 überarbeitet worden ist. Am 23.08.2022 wurde die neue Planung dem Landesbetrieb Straßen NRW vorgestellt und diskutiert. Besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Anlage eines beidseitigen, rot markierten Radschutzstreifens, die Einplanung der Querungshilfe am Heideweg und die Änderung des Knotenpunkts am Hülsberger Busch hinsichtlich der Erneuerung der Bussteige hin zu Buscaps und der Fußgängerbedarfsampel zwischen dem Erikaweg und Sombers.

A. Der Landesbetrieb Straßen NRW geht in die interne Abstimmung, um fundierte Aussagen zu den jeweiligen Planungselementen tätigen zu können. Im gemeinsamen Gespräch wurde jedoch folgendes in Aussicht gestellt:

1. Beidseitiger, rotmarkierter Radschutzstreifen

Die Anlage eines beidseitigen Radschutzstreifens bedarf einer internen Prüfung beim Landesbetrieb. Grundsätzlich sollte die Rotmarkierung nur an Einmündungen und an Engstellen erfolgen. Darüber hinaus soll der Radschutzstreifen an Engstellen von 1,75 m auf 1,50 m reduziert werden, um eine weitestgehend verträgliche Kernfahrbahn vorhalten zu können. Es wird nun noch geprüft, ob der Landesbetrieb Straßen NRW der Anlage eines beidseitigen Radschutzstreifens zustimmt oder der Radschutzstreifen nur einseitig angelegt werden darf. Es wurde diskutiert, dass in Verbindung eines beidseitigen Radschutzstreifens unter Umständen auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit angepasst werden muss. In welchem Ausmaß, wurde offengehalten.



2. Querungshilfe Heideweg & Anpassung der Einmündung Hülberger Busch

Durch die Einplanung der Querungshilfe Heideweg und der Anpassung der Einmündung Hülberger Busch (bedingt durch die Auflösung der Busbucht und der Anlage des Radschutzstreifens) werden die Aufstellflächen für den Linksabbieger eingekürzt. Daher fordert der Landesbetrieb Straßen NRW jeweils einen Leistungsfähigkeitsnachweis für die Linksabbieger (Linksabbieger in den Hermann-Löns-Weg und Linksabbieger in den Hülberger Busch). Diese werden nun durch die Verwaltung beauftragt.

3. Fußgängerbedarfsampel zwischen dem Erikaweg und Sombers

Der Landesbetrieb Straßen NRW fordert einen Nachweis über den Querungsbedarf im Bereich Erikaweg zu führen und dem Landesbetrieb Straßen NRW als Zulässigkeitsbedingung vorzulegen. Die Verwaltung wird auch diese Untersuchung beauftragen und durchführen lassen.

B. Prüfung der Zulässigkeit der „Raser-Ampel“ durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Wie im Fachausschuss am 31.05.2022 mitgeteilt, wurde zur Zulässigkeit der „Raser-Ampel“ schon vor dem Fachausschuss das Ministerium für Verkehr des Landes NRW angeschrieben. Am 01.06.2022 kam die Rückmeldung des Ministeriums mit der folgenden Auskunft:

„Lichtsignalanlagen sind Verkehrszeichen der Straßenverkehrs-Ordnung und dienen der Verkehrsregelung, jedoch nicht der Verkehrsüberwachung. Sie gewährleisten das sichere Abbiegen und Kreuzen an Knotenpunkten sowie die sichere Führung von Fußgängern und Radfahrern. Mit einer Lichtsignalanlage wird unmittelbar in den Verkehrsablauf eingegriffen. Die Anordnung einer Lichtsignalanlage zur Herabsetzung der Geschwindigkeit oder zur Durchsetzung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit auf das zulässige Niveau ist daher nicht zulässig. Die Verkehrsüberwachung ist Aufgabe von Polizei und Straßenverkehrsbehörden und erfolgt mit mobilen oder stationären Geschwindigkeitsmessanlagen. Geregelt wurde dies in Nordrhein-Westfalen mit einem Erlass vom 18.03.2003 durch das damalige Verkehrsministerium.

Wird diese Art der Schaltung zur Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden Verkehrs eingesetzt, kommt es außerdem zu unnötigem Anhalten der Kraftfahrzeuge mit der Folge erhöhter Lärm- und Abgasemissionen.“



Hierdurch attestiert das Verkehrsministerium des Landes die Nicht-Zulässigkeit von „Raser-Ampeln“. Im Ausschuss wurden jedoch Beispiele benannt, wo jedoch der Einsatz solcher Lichtsignalanlagen dargelegt worden ist. Sollten solche Anlagen noch im Einsatz sein und nicht zwischenzeitlich außer Betrieb bzw. umprogrammiert worden sein, handelt es sich um illegale Anlagen.

Ausblick

Die aktualisierten Planungen zur Sanierung der Ohligser Straße werden nach erfolgter Abstimmung mit Straßen.NRW dem Fachausschuss vorgelegt.